



Ernstfall Frieden

Zum Krieg in der Ukraine

«Und er wird für Recht sorgen zwischen den Nationen und vielen Völkern Recht sprechen. Dann werden sie ihre Schwerter zu Pflugscharen schmieden und ihre Speere zu Winzermessern. Keine Nation wird gegen eine andere das Schwert erheben, und das Kriegshandwerk werden sie nicht mehr lernen.»

Jesaja 2,4

«Schwerter zu Pflugscharen» ist das Motiv einer Bronzeplastik des ukrainischen Bildhauers Jewgeni Wiktorowitsch Wutschetitsch im Garten des UN-Hauptquartiers in New York, die die damalige Sowjetunion den Vereinten Nationen am 4. Dezember 1959 geschenkt hatte. Das Kunstwerk appelliert an das Friedensziel der UN-Charta und sollte symbolisch die sowjetischen Anstrengungen für militärische Abrüstung und einen Verzicht auf den Ersteinsatz von Atomwaffen unterstreichen. Karl Barth hatte die UN anlässlich seines Besuchs im Mai 1962 als «ein irdisches Gleichnis des Himmelreiches» bezeichnet und präzisiert, dass «der wahre Friede nicht hier gemacht [wird] – obgleich (das, was hier geschieht,) einer Annäherung an ihn dienen kann –, sondern von Gott selber am Ende aller Dinge».¹

Mit dem Angriffskrieg der Russischen Föderation auf die Ukraine am 24. Februar 2022 war eingetreten, was zwar von manchen befürchtet worden war, aber für die meisten als undenkbar galt. Von einem Augenblick auf den anderen schien sich die globale Sicherheitsordnung aufzulösen, die der westlichen Welt nach dem Fall des Eisernen Vorhangs so selbstverständlich geworden war. Was hat sich mit diesem Tag 1790 Kilometer Luftlinie östlich von der Schweiz verändert? Nicht die russische Expansionspolitik, die spätestens mit der Annexion der Krim 2014 Realität geworden war. Nicht die Rückkehr des Krieges in Europa, mit den Kriegen in Ex-Jugoslawien in den 1990er Jahren. Auch nicht die Ankunft von Kriegsflüchtlingen, die Europa schon seit 2015 vor grosse Herausforderungen stellt. Und erst recht nicht eine neue Gegenwart des Krieges, wie die Golfkriege in den 1990er Jahren, die US-amerikanischen Einsätze im «Krieg gegen den Terrorismus» nach 9/11, die kriegerischen Auseinandersetzungen und Bürgerkriege in Afghanistan, Syrien, in vielen Ländern und Regionen Afrikas, Lateinamerikas und Asien zeigen. Aus der Distanz ist der russische Angriffskrieg auf die Ukraine zunächst nur ein weiteres Kapitel in der nicht enden wollenden menschheitlichen Gewaltgeschichte.

1. Die Nähe des Krieges

Der Ukraine-Krieg hat die westliche Welt erschüttert wie kein politischer und militärischer Konflikt in den vergangenen Jahrzehnten. Neu ist:

1. die *Unmittelbarkeit*, mit der die Menschen hier von der Gewalt, Zerstörung und dem Leid der Menschen dort berührt werden. In Echtzeit sehen wir in ihre zerstörte Heimat, auf verwüstete Strassenzüge mit Verletzten und Toten, in die verängstigten, verzweifelten und wütenden Augen von Kindern, Müttern und alten Menschen, die von einer gegnerischen Übermacht bedroht, ausgebombt, ausgehungert und schliesslich in die Flucht getrieben werden. In O-Ton hören wir, wie die ukrainische Bevölkerung unter der militärischen Aggression leidet, sich zu schützen versucht, sich Mut macht, kämpft, trauert, verzweifelt, um Hilfe und Unterstützung bittet und Solidarität einfordert. Obwohl sie uns und wir sie nicht kennen, können wir uns ihren Blicken und Worten nicht entziehen. Unmöglich, dass uns ihre Situation nichts angehe.

2. die durch den Krieg in der Ukraine hervorgerufenen *eigenen Bedrohungen*. Die über lange Zeit erfolgversprechende Strategie, anstelle militärischer Abschreckung (gewaltbereite Konfrontation) auf «Wandel durch Handel» (ökonomisch-vertragliche Kooperation) zu setzen, entsprach der wirtschaftlichen Globalisierungsdynamik nach 1989. Überzeugt von den befriedenden Wirkungen wirtschaftlicher Freiheit, gerieten die nach wie vor schwelenden (geo-)politischen Konflikte ebenso in Vergessenheit, wie die weiterhin bestehenden nuklearen Waffenarsenale aus dem Kalten Krieg (mit Ausnahme der atomaren Entwaffnung der Ukraine, Belarus und Kasachstan). Nach dem Ende des Ost-West-Konflikts waren ehemalige politische Gegner als ökonomische Vertragspartner auf die Weltbühne getreten, ohne die notwendigen weiteren Schritte zu Bündnispartnerschaften zu gehen. Verträge können geschlossen, aufgelöst oder gebrochen werden. Sie verändern jedoch nicht die Vertragsparteien. Während des Aushandelns von Wirtschaftsabkommen verlor die Politik die Aufgabe einer nachhaltigen Friedenssicherung weitgehend aus den Augen.

3. der abrupte *Richtungswechsel* zurück zu militärischer Aufrüstung und Konfliktlösung. Die Lehren aus dem Kalten Krieg, die Überwindung alter Feindbilder, die Wahrnehmung neuer Bedrohungsszenarien («neue Kriege» und «Bedrohungslagen») und der Aufbau neuer Sicherheitskonzepte und -partnerschaften sind durch den russischen Einmarsch in die Ukraine fundamental in Frage gestellt. Die Weltzeit wurde über Nacht militärstrategisch zurückgedreht, so als hätte es die Entspannungsphasen nicht gegeben, als hätten die Menschen und Mächte aus der Vergangenheit nichts gelernt. Die aktuelle internationale Politik erweckt den Eindruck, als stünde sie vor dem Scherbenhaufen ihrer abrüstungs- und entspannungspolitischen Anstrengungen. Denn aus der internationalen Militärhilfe für die ukrainische Selbstverteidigung wird die nationale Notwendigkeit abgeleitet, sich für den gleichen Fall im eigenen Land aufrüsten zu müssen. Damit verbinden sich aus schweizerischer Sicht grundlegende Fragen nach den Aussichten und Grenzen staatlicher Neutralität.

4. die *Hilfsbereitschaft* für die Kriegsoffer und -flüchtlinge. Die Solidarität angesichts des brutalen Angriffs und des unermesslichen Leids der ukrainischen Zivilbevölkerung ist eine mitmenschliche Reaktion der Betroffenheit, Empathie und Nächstenliebe auf eine menschenverachtende Politik. Die Opfer brauchen Mitmenschlichkeit und Unterstützung, auch wenn nicht

überblickt werden kann, wer zu den Opfern zählt. Nach bestem Wissen und Gewissen zu handeln fordert, den Verstand dafür zu schärfen, was gewusst werden kann, und die Informationen so kritisch zu prüfen, wie es uns möglich ist. Kriegsoffer und -flüchtlinge sind Kriegsoffer und -flüchtlinge, unabhängig davon, aus welcher zerstörten Heimat sie bei uns Schutz und Sicherheit suchen. Nicht ihre Herkunft, sondern ihre Not bildet den einzig zulässigen Massstab für unsere Solidarität, Hilfe und Verantwortung. Eine Konkurrenzdebatte über die Not der zu uns geflüchteten Menschen wäre blanker Zynismus. Zugleich darf der Krieg nicht zivilgesellschaftlich verdoppelt werden, indem Menschen russischer Herkunft in der Schweiz willkürlich angegriffen, diskriminiert und für die Kriegsgräuere in der Ukraine verantwortlich gemacht werden.

5. die *Dauerpräsenz* des Krieges. Informationen über Opferzahlen, Zerstörungen, militärischen Entwicklungen, Flüchtlingsströme, Analysen und Einschätzungen von Politik und Fachleuten sind in den Medien ebenso präsent wie Forderungen, Kommentare und Rechtfertigungen der Kriegsparteien. Krieg war stets propagandistisch begleitet, aber niemals zuvor wurden Kommunikationsmedien so flächendeckend und strategisch eingesetzt wie heute. So werden auch Unbeteiligte zum Teil einer Kriegspropaganda, die die Welt in Gute und Böse einteilt und die Rollen von Täterinnen, Tätern und Opfern festlegt. Die Darstellungen und Bilder prägen unsere Sichtweisen des Krieges, unsere Urteile und unser Verhalten. So berechtigt die Interessen der Ukraine nach Unterstützung sind, so sehr müssen sich die westlichen Staaten fragen, welche Podien sie einer kriegführenden Partei für die Präsentation ihrer Anliegen einräumen wollen und dürfen. Das Werben um konkrete Unterstützung in einem Krieg muss sorgfältig unterschieden werden von einer Meinungsäußerung in einer politischen Debatte darüber, welche humanitäre, politische, militärische und ökonomische Solidarität einem angegriffenen Staat zusteht. Genauso wichtig ist die Unterscheidung zwischen der Unterstützung der notleidenden Bevölkerung im Krieg und der Unterstützung ihres Staates bei der Kriegsführung.

2. Kirchliches Engagement für den Frieden

2.1 Biblische Fundamente und kirchengeschichtliche Weichenstellung

Im ethischen Zentrum des Christentums stehen die Aufforderung aus der Bergpredigt Jesu: «Liebet eure Feinde» (Mt 5,44) und die Verheissung «Selig, die Frieden stiften, sie werden Söhne und Töchter Gottes genannt werden.» (Mt 5,9) In beiden Testamenten begegnet die Ausweitung der Nächsten- auf die Feindesliebe als jüdisch-christliche Eigenart gegenüber der kulturellen Umwelt (vgl. Lev 19,18.33f.; Dtn 10,18f.; Mt 5,43–48; Lk 6,27–35; 1Kor 4,12; Lk 10,29–37). Der Gott Israels ist der Gott des Friedens. *Schalom* bedeutet nicht nur die Abwesenheit von Krieg, Feindseligkeiten und Zwietracht, sondern eine heilvolle Gesamtordnung und einen lebensfördernden Zustand der Gemeinschaft von den engen Familienbanden bis zur globalen Menschheit. Der Psalmist beschreibt Gottes begnadigtes Land, in dem «Gnade und Treue zusammenfinden, es küssen sich Gerechtigkeit und Friede» (Ps 85,11). Konstitutiv für die Bibel ist die Einheit von Frieden und Gerechtigkeit: «Und das Werk der Gerechtigkeit wird Friede sein und der Ertrag der Gerechtigkeit Ruhe und Sicherheit für immer.» (Jes 32,17) In der Weihnachtsgeschichte wird die Geburt Jesu als «Friede auf Erden» (Lk 2,14) angekündigt, Paulus bezeichnet Christus als «unseren Frieden» (Eph 2,14) und viel neutestamentliche Briefeinleitungen beginnen mit dem jüdischen Friedensgruss, der in den Gegrüssten *schalom*

bewirkt (Gen 43,27f.). Obwohl zwischen himmlischem und irdischem Frieden streng unterschieden wird, ist Frieden weit mehr als eine über- oder weltfremde Utopie. Denn was nicht gemacht werden kann, kann als Gabe empfangen werden. Die Verheissung auf die Erfüllung des Friedens wird dann zu einer ausgesprochen aktiven Haltung. Die biblische Rede vom Frieden «appelliert an eine Tiefendimension der Erfahrung und des Selbstverständnisses, die allem Handeln und aller Handlungsrationalität voraus liegt, sie aber eben deshalb neu ausrichten und orientieren kann».²

Aber auch in der Bibel geht es alles andere als friedlich zu. Die erste Gewaltgeschichte, der Mord Kains an seinem Bruder Abel, zeigt die menschliche Wirklichkeit schonungslos auf. Aber gleichzeitig geht es bereits dort um die Überwindung der Spirale von Gewalt und Gegengewalt. Politische Ordnungen sollen darauf zielen, die Kettenreaktionen von Gewaltverhältnissen zu durchbrechen. Paulus verbietet die persönliche Rache (vgl. den Vergeltungsverzicht Mt 5,38–48) indem er die Vergeltung an Gott delegiert (Röm 12,19f.). Wirkmächtig dienen die Aussagen des Apostels über staatliche Macht und untertänigen Gehorsam (Röm 13,1–7) in der Geschichte zur Legitimation für staatliche Gewalt auch mit Beteiligung von Christenmenschen und der Kirchen. «Dieses Spannungsverhältnis von Gewaltverzicht und Gewaltausübung im Dienst des Rechts begegnet in alt- und neutestamentlichen Überlieferungen und hat Juden und Christen bis heute begleitet.»³

Für die Menschen der Bibel und der entstehenden Kirche stand fest: Gewalt soll nach dem Willen Gottes nicht sein! Aber einen Frieden auf Erden kann es in einer gefallenen Welt nicht geben. Vielmehr gilt es, willkürliche Gewalt einzuhegen und durch die rechtliche Ordnung zu kontrollieren. Das christliche Gewaltdilemma bringt der Kirchenvater Ambrosius im 4. Jahrhundert auf den Punkt: «Wer nicht gegen das Unrecht, das seinem Nächsten droht, kämpft, soweit er kann, ist ebenso schuldig wie der, der es diesem antut.»⁴ Sein Schüler Augustinus entwickelte anschliessend auf dem Fundament der grundlegenden Unterscheidung zwischen dem Frieden Gottes und dem politischen Frieden als menschliche Aufgabe Kriterien für den gerechten Krieg (*bellum iustum*), die von der mittelalterlichen und reformatorischen Theologie übernommen wurden und bis heute die Diskussion bestimmen. Bedingungen für einen rechtmässigen Krieg sind danach: 1. die legitime Obrigkeit (*legitima potestas/auctoritas*); 2. der berechtigte Kriegsgrund: die Verteidigung gegen/Vergeltung für ein erlittenes Unrecht (*causa iusta*); 3. das rechte Ziel der Wiederherstellung der gestörten Friedensordnung (*finis pax*); 4. die rechten Absichten (*recta intentio*); 5. die Verhältnismässigkeit der Mittel: der zugefügte Schaden darf das erlittene Unrecht nicht übersteigen (*debitus modus*) und 6. der Krieg als letztes Mittel (*ultima ratio*). Der sich eingebürgerte Ausdruck «gerechter Krieg» ist missverständlich, denn wenn Gewalt nach jüdisch-christlichem Verständnis grundsätzlich ein moralisches Übel ist, kann auch staatliche Gewalt *ipso facto* nicht moralisch gut – und «gerecht» – sein. Staatliche Gewalt kann aber unvermeidbar und notwendig sein und gilt als «rechtmässige Gewalt», wenn sie von einer legitimen Obrigkeit gemäss geltendem Recht angeordnet und kontrolliert wird.

2.2 Ökumenisches Engagement für den Frieden

2.2.1 Die ökumenische Bewegung

Der Einsatz für den Frieden wird zur zentralen Aufgabe der kirchlichen Ökumene im 20. Jahrhundert. Bereits der 1914 gegründete Weltbund für Freundschaftsarbeit der Kirchen formulierte zwei bis heute gültige Forderungen: die weltweite Abrüstung und die Einrichtung eines internationalen Schiedsgerichtshofs. Genauso aktuell ist der Aufruf Dietrich Bonhoeffers auf der ökumenischen Konferenz in Fanø 1934: «Es gibt keinen Weg zum Frieden auf dem Weg der Sicherheit. Denn Friede muss gewagt werden. Friede ist das Gegenteil von Sicherheit. Sicherheiten fordern heisst Misstrauen haben, und dieses Misstrauen gebiert wiederum Krieg.»⁵ Die Friedensarbeit des 1948 gegründeten Ökumenischen Rats der Kirchen (ÖRK) ist gekennzeichnet durch die atomare Aufrüstung, den Kalten Krieg und den immer stärker ins Blickfeld rückenden Nord-Süd-Konflikt. Bereits auf der ersten Vollversammlung des ÖRK in Amsterdam 1948 unterscheidet der Bericht mit dem programmatischen Titel «Krieg soll nach Gottes Willen nicht sein» die drei wesentlichen kirchlichen und theologisch-ethischen Grundsatzzpositionen: 1. dass auch wenn ein Krieg unvermeidbar sein kann, «ein moderner Krieg mit seinen umfassenden Zerstörungen niemals ein Akt der Gerechtigkeit sein kann»; 2. dass angesichts fehlender unparteiischer, übernationaler Instanzen «militärische Massnahmen [...] das letzte Mittel [sein], um dem Recht Geltung zu verschaffen und 3. «dass Gott [...] verlangt, bedingungslos gegen den Krieg und für den Frieden Stellung zu nehmen».⁶ Auf seiner Vollversammlung in Harare 1998 beschloss der ÖRK parallel zur UN-Dekade für eine Kultur des Friedens eine Dekade zur Überwindung der Gewalt, die 2011 in Kingston in die internationale ökumenische Friedenskonvokation mündete. Sie verbindet vier Friedensperspektiven: den Frieden der Gemeinschaft, der Erde, der Wirtschaft und den Frieden zwischen den Völkern. Auf der Vollversammlung in Busan 2013 hat der ÖRK die Formel vom «gerechten Frieden» durch die prozedurale Formulierung «Pilgerweg der Gerechtigkeit und des Friedens» ersetzt.⁷

Die umfangreiche, globale Friedensarbeit des ÖRK lässt sich in sieben Forderungen zusammenfassen:⁸ 1. Eine Friedensordnung muss als (nationale und internationale) Rechtsordnung entwickelt werden. 2. Zwischenstaatliche Konflikte müssen begrenzt werden, indem sie deren Ursachen analysiert, Abrüstung fördert und völkerrechtliche Streitschlichtungsinstanzen aufbaut. 3. Frieden kann *ultima ratio* durch die gewaltsame Abschreckung, Abwehr und Ahndung von rechtswidriger Gewalt (bei striktem Verbot von Massenvernichtungswaffen) gewonnen, verteidigt und gefördert werden. 4. Zugleich müssen historisch und kulturell gewachsene Feindschaften durch konfliktüberwindende und friedentiftende Strategien überwunden werden. 5. Für eine internationale Friedensordnung unabdingbar sind Abrüstung, eine völkerrechtlich geregelte und überwachte Rüstungskontrolle. 6. Christinnen und Christen sind aufgefordert, in ihrem persönlichen Bereich Konflikten vorzubeugen, in Konflikten zu vermitteln und auf die gewaltsame Durchsetzung ihrer eigenen Angelegenheiten zu verzichten. 7. Gemeinsames Ziel sind der Aufbau politischer Strukturen und gerechter Lebensbedingungen, die Gewissheit, Stabilität und Perspektiven ermöglichen und den Gedanken vom Krieg als realistisches Mittel zur Verbesserung der eigenen Lage hinfällig machen.

2.2.2 Die Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa

In seiner 2006 erschienenen Stellungnahme *Neue Erwägungen zum Begriff «Rechtmässig Kriege führen»* nennt das Präsidium der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa (GEKE) die folgenden konkreten Aufgaben: 1. ein erweiterter Sicherheitsbegriff, der nicht nur auf nationale und staatliche fokussiert, sondern die *menschliche Sicherheit* ins Zentrum rückt;⁹ 2. die Ergreifung sicherheitsstiftender Massnahmen, «die Fragen der Armut, Ungerechtigkeit, Umweltschäden, Regierungsgewalt, politische und wirtschaftliche Stabilität usw. in angemessener Weise ansprechen»;¹⁰ 3. die Schaffung und den Ausbau von Präventivmassnahmen und zivilgesellschaftlichen Organisationen, um Frieden und Gerechtigkeit zu fördern; 4. das vertragliche Verbot der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen und die internationale Regelung und Kontrolle des Exports von Antipersonenminen und Kleinwaffen; 5. die Stärkung der staatlichen Souveränität; 6. die Stärkung der Verantwortung der internationalen Staatengemeinschaft für die gefährdete Zivilbevölkerung von anderen Staaten; 7. die Verpflichtung, dieser Verantwortung unter Ausschöpfung aller nicht-militärischen Mittel nachzukommen; 8. die legitime Autorität und der restriktive Einsatz der Gewaltmittel, wenn der Konflikt nur militärisch gelöst werden kann; 9. die «grundsätzliche Achtung und Anerkennung der fundamentalen Eigenschaften der menschlichen Existenz» als unverzichtbare Bedingung friedlicher Koexistenz.¹¹ Gegen die militärische Aufrüstung von internationalen Verteidigungsbündnissen, die nicht der nationalen Selbstverteidigung dienen, gibt die GEKE zu bedenken: «Man läuft Gefahr, dass die Konzentration auf militärische Fähigkeiten die Aufmerksamkeit eher wieder auf militärische Antworten bei internationalen Konflikten richtet, anstatt nicht-bewaffnete Reaktionen frühzeitig zu prüfen. Die Kirchen tragen besondere Verantwortung, dieser Gefahr zu begegnen und sich für eine gewaltfreie Lösung der Konflikte einzusetzen. [...] Man sollte sich kritisch der Gefahr bewusst sein, nationale oder regionale Eigeninteressen (wirtschaftlich, politisch und kulturell, Bodenschätze usw.) als ein Anliegen für das Gemeinwohl oder für eine verfolgte Zivilgesellschaft zu verkleiden.»¹²

2.2.3 Die orthodoxe Kirche

Die ökumenische Spannbreite beim Thema Frieden und Krieg ist gross. Sie reicht vom radikalen Pazifismus der historischen Friedenskirchen (Mennoniten, Quäker, Church of Brethren), über die Verteidigung der klassischen *bellum iustum*-Lehre der Southern Baptist Convention, bis hin zu orthodoxen Positionen, die den Krieg als Mittel staatlicher Politik zwar grundsätzlich ablehnen, aber zum Schutz und zur Verteidigung der eigenen Nation und Ethnie legitimieren können. Dahinter steht eine aus dem antiken und mittelalterlichen Byzanz übernommene Vorstellung von der engen, harmonischen Beziehung (*symphonia*) zwischen der von Gott eingesetzten politischen Herrschaft und der davon beaufsichtigten Kirche. Dieses allgemeine Merkmal der ursprünglich oströmischen Kirchen prägt auch die Russisch-Orthodoxe Kirche (ROC). In ihrer Sozialdoktrin von 2000 lehnt sie den Krieg als ein «Böses» und als «sündhaften Missbrauch der gottgegebenen Freiheit» ab.¹³ Trotzdem verbietet «die Kirche ihren Kindern nicht, sich an Kampfhandlungen zu beteiligen, solange ihr Zweck die Verteidigung des Nächsten sowie die Wiederherstellung verletzter Gerechtigkeit ist».¹⁴ Auf der Grundlage der mittelalterlichen Lehre vom «Gerechten Krieg» verteidigt die ROC einen Angriffskrieg «zum Ziel der Wiederherstellung der Gerechtigkeit». Während der Krieg als politische Option verteidigt wird,

erscheint der Frieden als massgeblich innermenschlicher Zustand, der lediglich eine nachgeordnete politische Dimension aufweist. Damit ergibt sich eine Rangordnung: 1. der Frieden Gottes, 2. der Frieden der menschlichen Seele und 3. der Frieden der Volksgemeinschaft, 4. der Frieden der Menschheit. Die theologische Überhöhung des Krieges als Mittel nationaler Selbstbehauptung wird verstärkt durch die moralische Relativierung des Friedens als staatliche und zivilgesellschaftliche Aufgabe.

Im engen Schulterschluss zwischen Präsident Putin und Patriarch Kyrill wird die Idee eines gegen den säkularen Westen gerichteten Patriotismus christlicher Werte zur dominierenden politischen Legitimationsstrategie. «Der Patriotismus des orthodoxen Christen soll tätig sein. Er äussert sich in der Verteidigung des Vaterlandes gegen den Feind, in der Arbeit zum Wohle der Heimat, im Einsatz für das öffentliche Leben, einschliesslich der Teilnahme an den Angelegenheiten der Staatsverwaltung. Der Christ ist dazu aufgefordert, die nationale Kultur und das nationale Selbstbewusstsein zu wahren und weiterzuentwickeln.»¹⁵ Nach der Jahrtausendwende wird die patriotische Erziehung zum politischen Programm mit der Etablierung des zivilisatorischen Konzepts der sogenannten «russischen Welt» (*Russkij mir*).¹⁶ Die Taufe des Grossfürsten Wladimirs im Jahr 988 als Gründungsmythos der Kiewer Rus' rückt in Putins politischer Rhetorik immer stärker ins Zentrum: «Die Taufe war der Ausgangspunkt für die Entwicklung russischer Staatlichkeit, die wahre spirituelle Geburt unserer Ahnen, die Bestimmung ihrer Identität, die Hochzeit nationaler Kultur und Bildung ebenso für die Entwicklung vielfältiger Beziehungen zu anderen Ländern.»¹⁷ Drei Tage vor dem jüngsten Einmarsch in die Ukraine wiederholt der russische Präsident die Einheit von Land, Nation und Religion: «Seit jeher nannten sich die Bewohner der südöstlichen, historischen altrussischen Lande Russen und Orthodoxe.» Gleichzeitig erklärt er die Kirchenpolitik zur eigenen Sache: «Auch die Abrechnung mit der Ukrainischen Orthodoxen Kirche des Moskauer Patriarchats geht weiter. [...] Die ukrainischen Machthaber haben die Tragödie der Kirchenspaltung in zynischer Weise zu einem Instrument staatlicher Politik gemacht.»¹⁸ Die Zielsetzung entspricht dem Selbstverständnis der ROC als «multinationale Autokephale Ortskirche», die das Adjektiv «*russkij*» nicht ethnisch oder national versteht, sondern historisch auf das Geburtsnarrativ der Rus' bezieht und deshalb den Krieg gegen die Ukraine als «Bürgerkrieg» einstuft.¹⁹

Die Russisch-Orthodoxe Kirche widerspricht damit der Schlussforderung ihrer eigenen Sozialdoktrin: «Die Kirche widersetzt sich der Kriegs- und Gewaltpropaganda und den verschiedenen Erscheinungsformen des Hasses, die in der Lage sind, brudermordende Konflikte zu provozieren.»²⁰ Gleichzeitig ignoriert sie die engagierte orthodoxe Tradition für eine ökumenische Friedensarbeit. Unmittelbar nach der Gründung des Völkerbundes 1920 schlug der HI. Synod der Kirche von Konstantinopel allen christlichen Kirchen einen gemeinsamen «Kirchenbund» vor. In seinem Sendschreiben begründet er: «Der soeben beendete furchtbare Weltkrieg hat viel Ungesundes im Leben der christlichen Völker ans Licht gebracht und in vielen Fällen einen grossen Mangel an Ehrfurcht vor den Grundlagen des Rechts und der Humanität enthüllt und so die vorhandenen Schäden verschärft, dazu noch neue von stärkerer praktischer Bedeutung hervortreten lassen, welche grosse Aufmerksamkeit und Sorgfalt von Seiten aller Kirchen erfordern.»²¹ Gegen die kirchliche Verteidigung und Verklärung eines christlichen Nationalismus, der unheiligen Allianz zwischen christlicher Identität und politischer Macht im Allgemeinen und

der Lehre von der «russischen Welt» im Besonderen richtet sich der mehrheitlich von orthodoxen Theologinnen und Theologen unterzeichnete Aufruf «A statement of solidarity with the Orthodox declaration on the «Russian World» (russkii mir) teaching, and against Christian Nationalism and New Totalitarianism».²²

2.3 *Si vis pacem para pacem* – Wenn du Frieden willst, bereite den Frieden vor!

In seiner Rede anlässlich der 650-jährigen Bundesfeier am 6. Juli 1941 in Gwatt «Im Namen Gottes des Allmächtigen! 1291–1941» bemerkt Karl Barth über die Eigenart der Schweizer Eidgenossenschaft, sie vertrete «durch ihre Existenz *die Idee einer durch das Recht verbundenen Gemeinschaft freier Völker von freien Menschen*».²³ Mitten im Zweiten Weltkrieg erinnert der Basler Theologe im scharfen Gegensatz zur ideologischen Vorordnung der Macht vor das Recht an den epochalen Entwurf Immanuel Kants einer Staatenkonföderation unter republikanischer Verfassung, die auf drei Prinzipien aufbaut: 1. die *Freiheit* der Gesellschaftsmitglieder, 2. die *Abhängigkeit* aller von einer einzigen gemeinsamen Gesetzgebung, 3. Unter einer nach dem Gesetz der *Gleichheit* gestifteten Verfassung.²⁴ Vor diesem Hintergrund erweitert Barth das biblische Ergänzungsverhältnis von Frieden und Gerechtigkeit zur triadischen Beziehung von Recht, Frieden und Freiheit. Wer heute über den Krieg spricht, muss wissen, «dass er schlicht und eindeutig töten sagt: töten ohne Glanz, ohne Würde, ohne Ritterlichkeit, ohne Schranke und Rücksicht nach irgendeiner Seite. [...] Die Möglichkeit der Atom- und Wasserstoffbombe hat eigentlich nur noch gefehlt, um die Selbstenthüllung des Krieges in dieser Hinsicht vollständig zu machen.»²⁵ Deshalb habe die alte Römerweisheit «*Si vis pacem para bellum!*» – Wenn du Frieden willst, bereite Krieg vor – endgültig ausgedient. An die Stelle tritt die entgegengesetzte Einsicht: «*Si non vis bellum, para pacem!* [Wenn du Krieg nicht willst, bereite Frieden vor] Sorge für eine bessere Organisation des Friedens!»²⁶ Der Frieden ist der Ernstfall – nicht erst, wenn Armeen aufeinander losgehen und Granaten und Bomben in Wohnhäuser einschlagen, sondern mit aller Dringlichkeit in Zeiten des Friedens, in der seine scheinbare Selbstverständlichkeit darüber hinwegtäuscht, dass Frieden in einer unfriedlichen Welt niemals ein Selbstläufer und zum Nulltarif zu haben ist. «Manchmal scheint der Krieg zu schlafen. Aber er endet nie.»²⁷ Ebenso wenig bildet der Krieg eine «normale» Option staatlichen Handelns. «Zur normalen Aufgabe des Staates gehört es nach christlicher Erkenntnis seines Wesens gerade *nicht, Krieg* zu führen, sondern seine normale Aufgabe besteht nach ihr darin, den Frieden so zu gestalten, dass er dem *Leben* dient, den Krieg aber gerade fernhält.»

Angesichts der kirchlichen und theologischen Kriegsbegeisterung in beiden Weltkriegen wendet sich der Basler Theologe strikt gegen jede kirchliche und theologische Unterstützung oder Legitimation staatlicher Kriegsambitionen. Die Kirche übernimmt auch im Extremfall niemals die «Sprache der Propaganda» der «mutwillig Aufregenden» und der «von ihnen verführten Aufgeregten».²⁸ Stattdessen fordert sie vom Staat konsequent dessen Friedensauftrag ein. «Es braucht aber christlichen Glauben, Verstand und Mut dazu – und dazu ist die christliche Kirche, die christliche Ethik da, solchen zu beweisen – den Völkern und Regierungen zuzurufen, dass umgekehrt der *Friede* der Ernstfall ist: der Fall nämlich, in welchem – nur wirklich «zum vornherein» – alle Zeit, alle Kraft, alles Vermögen dafür einzusetzen sind, dass die Menschen leben, und zwar recht leben können, um dann zur Flucht in den Krieg keinen Anlass zu

haben, d. h. um dann nicht vom Kriege erwarten zu müssen, was ihnen der Friede verweigert hat.»²⁹

Keinen Anlass für einen Krieg zu haben, ist etwas völlig anderes, als einen Krieg nicht zu riskieren. Die Abschreckungsdoktrin, von der niemals wirklich abgerückt wurde, interessiert sich nicht für die Anlässe, die den Krieg als (einzigen) Ausweg für einen Staat erscheinen lassen, sondern begnügt sich damit, die kalkulierte Aussichtslosigkeit eines solchen Krieges zu demonstrieren. Abschreckungsszenarien bedeuten nicht nur den Abgesang an die Idee einer gerechten globalen Friedensordnung, sondern sind darüber hinaus politisch-strategischer Irrsinn. Denn sie müssen unterstellen, 1. dass kriegswillige Staaten ihre Entscheidungen in jedem Fall rational auf ihre Risiken hin kalkulieren und 2. dass die Massstäbe dafür, was als Risiko gilt, von vornherein und für alle in gleicher Weise feststehen. Wie abwegig das doppelte Kalkül ist, erlebt die Weltgemeinschaft gerade hautnah mit aller Brutalität. *Kein Anlass* zum Krieg bedeutet für einen Staat nicht, *keine Aussicht* auf einen Kriegserfolg zu haben, sondern *keinen Grund* zu haben, politische Ziele mit kriegerischen anstatt friedlichen Mittel zu verfolgen.

Fundamental für diese Perspektive ist ein auf internationalem Recht gründender Friede zwischen den Staaten. Der Kirche kommt dabei eine tragende Rolle zu. Sie tritt ein «für Treue und Glauben auch in ihren Beziehungen untereinander [...], für solide, vertragsmässige Verständigungen, und für deren Innehaltung, für Schiedsgerichte und internationale Zusammenschlüsse, [...] für die Aufgeschlossenheit, für das Verständnis, für die Geduld den anderen gegenüber, für eine solche Erziehung der Jugend, die ihr den Frieden und nicht den Krieg lieb macht, [...] und gegen alle hetzerische Hysterie, d. h. gegen alles voreilige An die Wand malen jenes anderen, des kriegerischen Ernstfalls».³⁰ Das schliesst den Kriegsfall als *ultima ratio* nicht aus, bei der Kirche und Theologie aber «zuerst und vor Allem diese distanzierende, diese hinauschiebende Bewegung zu machen»³¹ haben. Die Konfliktlösung muss vor dem Konflikt ansetzen. Barth plädiert nicht für eine Krisendiplomatie, die bis zum Schluss alles versucht, sondern für den Aufbau zwischenstaatlicher Beziehungen, deren Belastbarkeit möglichen zukünftigen Konflikten und Krisen wirksam standhalten.

Emil Brunner akzentuiert anders, teilt aber wesentlich die Schlussfolgerungen seines Basler Kollegen. Der Krieg als Mittel zur Verteidigung der eigenen staatlichen Souveränität gründe in dem «elementare[n] Recht des Staates auf Selbstschutz durch Krieg aus ethischen Gründen». Dieses Recht zu bestreiten, würde bedeuten, «die Existenz des Staates» an sich zu verneinen.³² Einen prinzipiellen Pazifismus lehnt der Zürcher Theologe als «Anarchie» ab. Aber bereits im Jahr 1932 spricht Brunner vom Krieg als «Inbegriff von Zerstörungsmaschinerie [...], ein nach seinen Wirkungen so unberechenbares allgemeines Völkerunglück von gleicher Schrecklichkeit für die Sieger wie die Besiegten [...], dass alles, was man früher mit einigem Recht zugunsten des Krieges sagen konnte, heute sein Gültigkeit völlig verloren hat. Die Entwicklung der Kriegstechnik, der Kriegsintensität und der Kriegsextension hat zu dem Punkt geführt, wo Krieg mit Völkersebstmord identisch wird. Der Krieg hat sich selbst überlebt. Er ist zu kolossal geworden.»³³

Karl Barths sowohl völkerrechtliche als auch zivilgesellschaftliche Verschränkung der Friedensaufgabe nimmt eine Entwicklung vorweg, die nach der ohnmächtigen Zuschauerrolle der

Weltgemeinschaft bei den Massakern in Ruanda 1994 und Srebrenica 1995 einsetzte und in das Konzept der *Responsibility to Protect* mündete. Im Zentrum steht die Überlegung, dass staatliche Souveränität «nicht allein die Unabhängigkeit (Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten) und Selbstbestimmung» beinhalte, sondern «sich zugleich an der Souveränität seiner Bürger messen lassen [müsse]. Das schliesse den Schutz der Bevölkerung mit ein. Sind Staaten nicht in der Lage oder willens, dem Schutz ihrer eigenen Bevölkerung nachzukommen, gehe diese Verantwortung an die internationale Gemeinschaft.»³⁴ Es geht um drei Aufgaben: 1. Prävention (*responsibility to prevent*), 2. Reaktion (*responsibility to react*) und 3. Wiederaufbau (*responsibility to rebuild*), wobei der Verpflichtung zur Gewaltprävention Priorität zukommt.³⁵ Die sich ergänzende Aufgabe von Staat *und* Bevölkerung entspricht der Trias Barths von Recht, Frieden und Freiheit. Frieden besteht nicht schon dann, wenn staatliches Recht gilt oder wiederhergestellt ist, weil eine Rechtsordnung höchst gewalttätige, bedrückende und prekäre Verhältnisse hervorbringen und zementieren kann. Gegen eine solche Formalisierung setzt Barth sein drittes Kriterium des Friedens. Frieden herrscht erst dann, wenn eine Rechtsordnung die Freiheit aller diesem Recht unterworfenen Menschen tatsächliche garantiert.³⁶

3. Völkerrechtliche Aspekte

Die völkerrechtlichen Fakten im Ukraine-Krieg sind unmissverständlich: Krieg ist gemäss der UN-Charta rechtlich verboten. «Alle Mitglieder unterlassen in ihren internationalen Beziehungen jede gegen die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete oder sonst mit den Zielen der Vereinten Nationen unvereinbare Androhung oder Anwendung von Gewalt.» (UN-Charta Art. 2 Abs. 4)³⁷ Gerechtfertigt werden kann Krieg nur in zwei Ausnahmefällen: 1. dem Fall internationaler «Massnahmen bei Bedrohung oder Bruch des Friedens und bei Angriffshandlungen [...] zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit» aufgrund eines Mandats des UN-Sicherheitsrats (Art. 39–51 UN-Charta) und 2. dem Fall des Notrechts zur Unrechtsabwehr in Form der vorübergehenden «Ausübung dieses Selbstverteidigungsrechts» (Art. 51 UN-Charta). Der russische Angriffskrieg auf die Ukraine ist ein massiver Bruch des Völkerrechts und illegal. Präventivschläge sind völkerrechtswidrig, wenn sie nicht auf Anordnung des UN-Sicherheitsrats erfolgen.

Das moderne Völkerrecht schränkt die alte Lehre vom gerechten Krieg, die auch die nationalstaatliche Ära des Westfälischen Friedens prägte, in entscheidender Weise ein: Aus der Anerkennung staatlicher Souveränität folgt keineswegs die Freiheit zu nationaler militärischer Gewalt. Selbst die Verteidigung des eigenen Landes gegen einen völkerrechtswidrigen Angriff eines anderen Staates bewegt sich weder in einem rechtsfreien Raum, noch rechtfertigt es jede militärische Reaktion. Das Völkerrecht zielt auf eine prinzipielle Kriegsächtung und lässt deshalb nur den Einsatz rechtmässiger – durch internationales Recht gedeckter – Gewaltmassnahmen zu. Damit werden die Kriterien aus der Lehre vom gerechten Krieg nicht obsolet, aber erhalten einen anderen Status.³⁸

	Kriterien	Mittelalter	Neuzeit	nach 1945
Recht zum Krieg (<i>ius ad bellum</i>)	berechtigter Grund	Friedensstörung	Verletzung staatlicher Souveränität	Angriffshandlung, Bruch des Weltfriedens
	legitime Obrigkeit	von Gott autorisierte Gewalt	souveräner Staat	UN-Sicherheitsrat (hilfsweise der angegriffene Staat)
	rechte Absicht	Friedenswiederherstellung, Bestrafung, Vergeltung	Verteidigung, Vergeltung	Wiederherstellung der internationalen Sicherheit (hilfsweise Notwehr)
	letztes Mittel	–	Krieg als «äusserstes Mittel»	
Recht im Krieg (<i>ius in bello</i>)	Verhältnismässigkeit der Mittel und die Unterscheidung zwischen <i>militärisch</i> (Kombattanten) und <i>zivil</i> (Nicht-Kombattanten)			
Theorie-rahmen		Naturrecht, Corpus Christianum	klassisches Völkerrecht (<i>ius inter gentes</i>)	modernes Völkerrecht (UN-Charta)

Für die Umsetzung der Bestimmungen der UN-Charta ist der UN-Sicherheitsrat zuständig, zu dem neben den fünf ständigen Mitgliedern, China, Frankreich, Grossbritannien, Russland und die USA, zehn jeweils für zwei Jahre gewählte Staaten gehören. Die Beschlüsse des Gremiums erfolgen unter zwei stark einschränkenden Bedingungen: 1. das Vetorecht der ständigen Mitglieder und 2. die fehlende Durchsetzungs- und Sanktionsmacht hinter den getroffenen Entscheidungen. Freiwillig ist auch die Bindung der Staaten an den internationalen Gerichtshof und seine Urteile. «Ein umfassendes, völkerrechtliches Gewaltverbot wäre aber nur dann überzeugend, wenn das internationale Recht in einem Weltgerichtshof mit allgemein anerkannter und durchsetzungsfähiger Sanktionskompetenz verankert wäre. Vor dieses würden dann internationale Streitfälle gebracht, und die Lösungsansätze des Gerichtshofs wären für alle Beteiligten verbindlich.»³⁹

Aus der Sicht des Völkerrechts besteht die grösste friedens- und sicherheitspolitische Gefahr im staatlichen Unilateralismus – von den USA (Irakkrieg) und Russland (Ukraine-Krieg). Ignoriert ein Einzelstaat das Entscheidungsmonopol des UN-Sicherheitsrats, werden die Fundamente der internationalen Friedens- und Sicherheitsarchitektur untergraben. Deshalb befinden sich die UN und ihre Organisationen in einer latenten Vertrauens- und Glaubwürdigkeitskrise. Denn wenn die UN die kriegerischen Alleingänge einzelner Staaten nicht verhindern kann, kann sie auch die dadurch in Mitleidenschaft gezogenen Staaten nicht mehr schützen. Gegen die nationalstaatliche Arroganz, sich völkerrechtlichen und internationalen Verträgen willkürlich zu entziehen, gelten nach wie vor die viel älteren Grundsätze reformatorischer Friedensethik: 1. *Wer angreift, ist im Unrecht.* 2. *Niemand darf Richter in eigener Sache sein.*⁴⁰ Wenn keine Instanz zur Verfügung steht, die Geltung dieser Prinzipien sanktionsbewehrt durchzusetzen, fällt die Aufgabe jedem einzelnen Staat zu. Ein Staat, für den beide Grundsätze untrennbar mit seinem Selbstverständnis verbunden sind, wird ein liberaler, demokratischer Rechtsstaat sein.

4. Kirchlich-praktische Konsequenzen

4.1 Den Flüchtlingen Nächste und Nächster sein

«In der Wirklichkeit einer jungen Frau, die mit ihren Kindern aus der Ukraine fliehen muss, kommen keine grossen Ideen, keine Beitritte zur Europäischen Union, keine Vorschläge, den Himmel über der Ukraine zu sperren, vor. Darin kommt nur vor: Wie kann ich mich retten? Wohin soll ich gehen? Was wird aus meinem Mann, der wehrpflichtig ist und kämpfen muss?»⁴¹

Flüchtlinge kommen als Fremde in ein fremdes Land. Sie wollten nicht hierher, aber sie können hier nur Schutz und Ruhe finden, wenn wir sie ihnen geben wollen. Die Asymmetrie ist anspruchsvoll, denn:

- der «kleine Frieden», den wir ihnen bereiten wollen, ist nicht der Frieden, nach dem sie sich sehnen;
- die Eindrücke, Erlebnisse und Erfahrungen der Flüchtlinge sind für die allermeisten von uns vollständig fremd, nicht nachvollziehbar und unverständlich;
- die Lebens- und Fluchtgeschichten, die die Menschen aus den Kriegsgebieten traumatisieren, sind die Geschichten, die uns irritieren, verunsichern und hilflos machen;
- eine geflüchtete Person verpflichtet keine Dankbarkeit, vielmehr lässt sie die Einheimischen erkennen, wofür sie dankbar sein können.

Der Staat schafft es nicht allein, die grosse Zahl der in kurzer Zeit in die Schweiz gekommenen ukrainischen Flüchtlinge unterzubringen und zu betreuen. Er ist auf das umfangreiche Engagement der Zivilgesellschaft angewiesen, das von der Aufnahme über die Beherbergung bis zur Unterstützung im Alltag reicht. Die Kirchen verfügen über eine reichhaltige Praxis und Erfahrung bei der Begleitung schutzsuchender Menschen. Unverzichtbar ist ihre permanente und über einen langen Zeitraum garantierte Unterstützung:

- durch seelsorgerliche, diakonische und spirituelle Begleitung aller Beteiligten;
- bei administrativen und organisatorischen Fragen;
- als Anlauf- und Vermittlungsstelle für Menschen, die helfen wollen;
- bei der Schaffung von Übersetzungsressourcen (Telefonhotline usw.);
- bei der Vermittlung von medizinischen und psychologischen Fachstellen;
- als Anlaufstelle für Konflikte in Familien, die Flüchtlinge aufgenommen haben,
- bei der Vernetzung der Menschen, die Flüchtlinge aufgenommen haben;
- bei der Kontaktaufnahme und Vernetzung von Flüchtlingen untereinander;
- bei der Vermittlung von Privatpersonen, die Flüchtlinge aufnehmen wollen.

Die beeindruckende Solidarität mit den ukrainischen Flüchtlingen sorgt aber auch für Kritik. Flüchtlinge aus anderen Kriegs- und Krisenregionen, die in Syrien von der gleichen Armee vertrieben wurden, erhielten keinen Schutzstatus und beurteilen deshalb die Ungleichbehandlung durch die staatlichen Behörden als ungerecht. Dies und den unterschiedlichen Flüchtlingsstatus bemängeln auch Organisationen und Mitarbeitende, die in der Schweiz seit vielen Jahren engagierte Flüchtlingsarbeit leisten. Die Einwände sind berechtigt, wo der Staat mit zweierlei Mass misst und Menschen mit dem gleichen Schicksal ungerechtfertigt ungleich behandelt. Das Recht verpflichtet den Staat auf den Grundsatz, Gleiches gleich und Ungleiches ungleich zu behandeln. Unberechtigt ist die Kritik der Ungleichbehandlung aber gegenüber der

Zivilgesellschaft. Spontane Empathie und Hilfsbereitschaft unterliegen nicht staatlichen Gerechtigkeitspflichten, sondern gründen in einer persönlichen Haltung der Nächstenliebe aus Betroffenheit. Diese mit Gerechtigkeitsforderungen kleinzureden oder zu diskreditieren, wäre zynisch und destruktiv. Egalität und Gleichbehandlung sind Massstäbe der Politik und staatlicher Institutionen, aber nicht von privatem Engagement. Wo der Staat für Gerechtigkeit sorgen muss, soll die Zivilgesellschaft herzliche Courage zeigen.

4.2 Krieg soll um Gottes Willen nicht sein

Die Schweiz führt keinen Krieg, ist aber von den Wirkungen und Folgen des Ukraine-Krieges in vielfältiger Weise betroffen. Die Kirchen setzen alles daran, die Schatten des Krieges – Anfeindungen, Bedrohungen, Kriegsrhetorik, diskriminierende Parteilichkeit, Freund-Feind-Bilder usw. – in der Schweiz zu verhindern. Die Kriegslogik darf sich in der Schweiz nicht mit anderen Mitteln fortsetzen:

- nicht zwischen den hier lebenden ukrainischen und russischen Bevölkerungsgruppen,
- nicht in Ressentiments gegen die hier lebenden russischen Bürgerinnen und Bürger,
- nicht in polarisierenden Äusserungen der Kirchen.

Die Überwindung der Kriegslogik zeigt sich:

- im Gebet für Frieden für alle Menschen;
- in der kirchlichen Verkündigung der christlichen Friedensbotschaft;
- in der versöhnenden Begegnung von Menschen, deren Regierungen sich kriegerisch gegenüberstehen;
- in der sensiblen Begleitung von Menschen, die jeden Glauben an Frieden verloren haben.

4.3 Kein Frieden ohne Versöhnung

«Alles aber kommt von Gott, der uns durch Christus mit sich versöhnt und uns den Dienst der Versöhnung aufgetragen hat.» (2Kor 5,18). Subjekt der Versöhnung ist Gott allein, die Menschen wären aus ihrer Sicht nicht dazu fähig. So wie Gott sich mit den Menschen versöhnt, befähigt er die Menschen, sich untereinander zu versöhnen. Versöhnung kann nicht von oben diktiert werden, sie ist kein politischer Zustand, sondern eine Haltung aktiver Begegnung zwischen Menschen. Der Geist der Versöhnung ist nicht erst nach dem Ende der Gewalt gefragt. Vielmehr entfaltet er seine Widerstandskraft in der Konfliktsituation selbst: als Widerstand gegen die Freund-Feind-Logik, die Behauptung alternativloser Gewalt, die Reduzierung zwischenstaatlicher Konflikte auf die Rolle von Angreifern und Angegriffenen. Die Gabe der Versöhnung lehrt und fordert dagegen den Blick auf die eigene Verletzlichkeit, die uns die Verletzlichkeit der Person gegenüber vor Augen führt. Das sicherheitspolitische Ziel der Unverwundbarkeit bedient eine Illusion in der Welt verletzlicher Menschen. Die Kirche setzte deshalb nicht auf eine feste Burg, sondern auf einen Gott und seine Gabe der Glaubensstärke, modern gesprochen: heilsamer Resilienz. «Im Zeitalter der Resilienz zählt eher der Schmerz, den man ertragen kann, als der Schmerz, den man anderen zufügen kann.»⁴² Gottes Versöhnungshandeln ist keine kirchliche Botschaft für bessere Tage, sondern Hoffnungswiderstand in dunkler Zeit.

4.4 Verbunden sein

Frieden ist keine nationale, sondern eine Menschheitsaufgabe. Die Schweiz hat eine lange humanitäre Tradition und vielfältige Erfahrungen in der zwischenstaatlichen Konfliktmoderation, beim und *peacekeeping*. Daran waren auch immer wieder die Kirchen in der Schweiz beteiligt. Aus kirchlicher Sicht gibt es nur *einen* Frieden, wie die Kirche *ein* einziger Leib ist (1Kor 12,12). Frieden ist *ökumenisch*. Wenn die Politik nach neuen starken Bündnissen ruft, gilt das umso mehr für die Kirchen im Gottesbund. «Ein Bund ist kein Vertrag. Das Wesen des Vertrags ist, dass er eine Verbindlichkeit stiftet, die daran gebunden ist, dass die Partner so sind – und bleiben. Nur weil und wenn die Vertragspartner bestimmte Interessen und Absichten haben, gehen sie die Verbindung ein, und sie halten sie auch nur ein, soweit dies ihren Interessen und Absichten dient. [...] Der Bund dagegen verändert die, die ihn schliessen. Er macht sie zu anderen. Im Gegensatz zu einem Vertrag bringt der Bund eine Verbindung zwischen den Einzelnen hervor, die über die Einzelnen hinausgeht. Durch den Bund gehen die Einzelnen über *sich* hinaus.»⁴³ Biblisch-theologisch verweist «Bund» auf die ökumenische Geistesbegabung, nicht bei sich selbst stehen- und im eigenen steckenzubleiben. Deshalb setzen sich die Kirchen ein:

- für die weltweite ökumenische Zusammenarbeit für Frieden, Gerechtigkeit und Gewaltprävention;
- bei der Stärkung einer differenzaffinen ökumenischen Gemeinschaft zum Abbau religiöser, nationalistischer, ethnischer und kultureller Spannungen und Feindbilder, die häufig am Ausgang von Gewaltkonflikten stehen;
- im Kampf für die Menschenrechte weltweit;
- beim Aufbau von internationalen Partnerschaften auf Gemeindeebene;
- bei der Vernetzung und einem verstärkten Austausch zwischen den Kirchen und Religionsgemeinschaften;
- für die Sensibilisierung der Themen Frieden und Gerechtigkeit auf allen Ebenen von Kirche und Gesellschaft;
- für den Kampf für Frieden und Gerechtigkeit auf zivilgesellschaftlicher und politischer Ebene.

Der ÖRK in Genf ist der Hauptträger und -vektor dieses «Bundes» der Kirchen. Er bildet eine Gemeinschaft und ein solidarisches Netzwerk von Kirchen, die sich gegenseitig als solche (mit gewissen Nuancen) anerkennen. Er zielt darauf, den Dialog, den Frieden und die Gerechtigkeit auf der Erde zu fördern. Als Vermittler eines mittel- und langfristig notwendigen Dialogs hat der ÖRK seit Beginn des Konflikts klar Stellung gegen die russische Invasion bezogen und gleichzeitig die russisch-orthodoxe Kirche aufgefordert, die Botschaft des Evangeliums zu bezeugen, bei Präsident Putin zu intervenieren und auf eine Beendigung des Krieges zu drängen. Der Krieg in der Ukraine hat auch eine innerkonfessionelle Komponente. Die Orthodoxe Kirche der Ukraine (OKU) war in ihrem Bestreben um Unabhängigkeit vom Moskauer Patriarchat vom Ökumenischen Patriarchat von Konstantinopel als autokephale Kirche anerkannt worden. Deshalb hatte die Russisch-Orthodoxe Kirche 2019 die kanonischen Verbindungen mit dem Patriarchat von Konstantinopel abgebrochen. Der ÖRK bietet zurzeit den einzigen institutionellen Rahmen, in dem ein Dialog zwischen den beiden orthodoxen Mitgliedkirchen

des ÖRK aufgenommen und geführt werden kann. Ausserdem bietet er die Plattform für einen kritischen theologischen Diskurs mit der ROC über ihre problematische Haltung gegenüber dem Angriffskrieg.

Impressum

Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz
Genehmigt vom Rat EKS am 3. Mai 2022
Autor: Frank Mathwig
Bern 2022

- ¹ Karl Barth, Gespräche 1959–1962. Karl Barth GA IV: Gespräche, Zürich 1995, 334.
- ² Hans-Richard Reuter, Was ist ein gerechter Frieden? Die Sicht der christlichen Ethik: Jean-Daniel Strub/Stefan Grotefeld (Hg.), Der gerechte Friede zwischen Pazifismus und gerechtem Krieg. Paradigmen der Friedensethik im Diskurs, Stuttgart 2007, 175–190 (178).
- ³ Wolfgang Lienemann, Frieden. Ökumenische Studienhefte 10, Göttingen 2000, 30.
- ⁴ De officiis I, 36, 179.
- ⁵ Dietrich Bonhoeffer, Kirche und Völkerwelt: ders., London 1933–1935. DBW 13, Gütersloh 1994, 298–301 (301).
- ⁶ ÖRK, Krieg soll nach Gottes Willen nicht sein: Wolfram Stierle/Dietrich Werner/Martin Heider (Hg.), Ethik für das Leben. 100 Jahre Ökumenische Wirtschafts- und Sozialethik, Rothenburg o. d. Tauber 1996, 309–311 (309f.).
- ⁷ Vgl. ÖRK, Botschaft der 10. ÖRK-Vollversammlung «Schliesst euch unserer Pilgerreise der Gerechtigkeit und des Friedens an», Busan 2013.
- ⁸ Vgl. Lienemann, Frieden, 157f.; vgl. ÖRK, Ein ökumenischer Aufruf zum gerechten Frieden, Genf 2011.
- ⁹ GEKE, Neue Erwägungen zum Begriff «Rechtmässig Kriege führen». Stellungnahme des Präsidiums der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa (GEKE) zum Thema Aufrechterhaltung des Friedens, menschliche Sicherheit und Anwendung bewaffneter Gewalt: Michael Bünker/Frank-Dieter Fischbach/Dieter Heidtmann (Hg.), Evangelisch in Europa. Sozialethische Beiträge/Protestant in Europe. Social-ethical contributions. Leuenberger Texte 15, Leipzig 2013, 355–367 (361).
- ¹⁰ GEKE, Erwägungen, 362.
- ¹¹ GEKE, Erwägungen, 366.
- ¹² GEKE, Erwägungen, 365f.
- ¹³ Bischofskonzil der Russisch-Orthodoxen Kirche, Die Grundlagen der Lehre der Russischen Orthodoxen Kirche über die Würde, die Freiheit und die Menschenrechte, hg. von Rudolf Uertz u. Lars Peter Schmidt, Moskau 2000, VIII.1; vgl. dazu GEKE, Menschenrechte und christliche Moral. Eine Antwort der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa (GEKE) – Leuenberger Kirchengemeinschaft – auf die Grundsätze der russisch-orthodoxen Kirche über «menschliche Würde, Freiheit und Rechte» (2009): Michael Bünker/Frank-Dieter Fischbach/Dieter Heidtmann (Hg.), Evangelisch in Europa. Sozialethische Beiträge/Protestant in Europe. Social-ethical contributions, Leipzig 2013, 337–347; Stefan Tobler, Menschenrechte als kirchentrennender Faktor? Die Debatte um das russisch-orthodoxe Positionspapier von 2008: ZThK 107/2010, 325–347 (327).
- ¹⁴ ROC, Grundlagen, VIII.2.
- ¹⁵ Die Grundlagen der Sozialdoktrin der Russisch-Orthodoxen Kirche, hg. v. Josef Thesing u. Rudolf Uertz, St. Augustin 2001, II.3.
- ¹⁶ Vgl. Uwe Halbach, Kirche und Staat in Russland. Nationale und aussenpolitische Akzente von Orthodoxie. SWP-Studie 8, Berlin 2019, 15–17; International Crisis Group, Patriotic Mobilisation in Russia. Europe Report N°251, 4 July 2018; Bremer, Konzept; Marlene Laruelle, The «Russian World». Russia's Soft Power and Geopolitical Imagination. Center on Global Interests, Washington 2015; Lauren Goodrich, A Picture Of Russian Patriotism, 27 March 2016: www.strategicstudiesin-dia.com/2016/03/picture-of-russian-patriotism.html. (13.04.2022)
- ¹⁷ Rede Putins anlässlich des 1030. Jahrestages der Taufe des Grossfürsten Wladimir am 28. Juli 2018 vor der Kreml-Kathedrale in Moskau, zit. n. Halbach, Kirche, 19.

- 18 Vladimir Putin, Rede an die Nation vom 21.2.2022: <https://zeitschrift-osteuropa.de/blog/putin-rede-21.2.2022/> (21.4.2022).
- 19 Regina Elsner, Friedensstifter oder Konflikträger? Der Krieg in der Ukraine als sozialetische Herausforderung für die orthodoxen Kirchen. ZOis Report 2/2019, 7.
- 20 ROC, Grundlagen, VIII.5.
- 21 Zit. n. Frank Mathwig, Menschenrechte und Ökumene. Zur Diskussion zwischen ROK und GEKE: G2W 10/2009, 22–24 (24).
- 22 <https://religioninpraxis.com/a-statement-of-solidarity-with-the-orthodox-declaration-on-the-russian-world-russkii-mir-teaching-and-against-christian-nationalism-and-new-totalitarianism/> (21.4.2022).
- 23 Karl Barth, Im Namen Gottes des Allmächtigen! 1291–1941: ders., Eine Schweizer Stimme 1938–1945, Zollikon-Zürich 1945, 201–232 (209).
- 24 Vgl. den ersten Definitivartikel: Immanuel Kant, Zum ewigen Frieden. Ed. Weischedel, Bd. VI, Darmstadt 1983, BA 20.
- 25 Karl Barth, Die Kirchliche Dogmatik, Bd. III/4: Die Lehre von der Schöpfung, Zollikon-Zürich 1951, 518f.
- 26 Barth, KD III/4, 517.
- 27 Alexander Kluge, «In fast allen Kriegen gilt: Wer siegt, stürzt ab»: Der Bund. Das Magazin, 19.3.2022.
- 28 Barth, KD III/4, 527.
- 29 Barth, KD III/4, 525.
- 30 Barth, KD III/4, 526.
- 31 Barth, KD III/4, 522.
- 32 Emil Brunner, Das Gebot und die Ordnungen. Entwurf einer protestantisch-theologischen Ethik, Tübingen 1932, 456.
- 33 Brunner, Gebot, 457f.
- 34 Ines-Jacqueline Werkner, Gerechter Frieden. Das fortwährende Dilemma menschlicher Gewalt, Bielefeld 2018, 72.
- 35 Vgl. ICISS, The Responsibility to Protect. Report of the International Commission on Intervention and State Sovereignty, Ottawa 2001; vgl. UN-Resolution A/RES/60/1 vom 24.10.2005 (§§138ff. Responsibility to protect populations from genocide, war crimes, ethnic cleansing and crimes against humanity) und im Anschluss daran ÖRK, Gefährdete Bevölkerungsgruppen. Erklärung zur Schutzpflicht, Porto Alegre 2006.
- 36 Vgl. zur Diskussion von Recht und Frieden Ines-Jacqueline Werkner/Torsten Meireis (Hg.), Rechtserhaltende Gewalt – eine ethische Verortung, Wiesbaden 2019.
- 37 www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2003/160/de (24.3.2022).
- 38 Die Tabelle wurde mit Änderungen übernommen von Marco Hofheinz, Johannes Calvins theologische Friedensethik, Stuttgart 2012, 209; zur theologisch-ethischen Kontroverse zwischen den Topoi «Gerechter Krieg» und «Gerechter Frieden» vgl. Ad de Bruijne/Gerard den Hertog (Hg.), The Present «Just Peace/Just War» Debate. Two Discussions or One?, Leipzig 2018.
- 39 Wolfgang Lienemann, Orientierungsratschlag zur Irakkrise. Ein Beitrag aus dem Seminar «Friedensethik und Völkerrecht», hg. vom Institut für Sozialethik des SEK, ISE-Texte 1/03, Bern 2003, 9.
- 40 Vgl. Lienemann, Orientierungsratschlag
- 41 Kluge, Kriegen.
- 42 Ivan Krästev, zit. n. Marco Hofheinz, Calvin und die Ukraine. Ein friedensethischer Impuls aus reformierter Tradition: <https://zeitzeichen.net/node/9685> (19.4.2022).
- 43 Christoph Menke, Die Lehre des Exodus. Der Auszug aus der Knechtschaft: Merkur 70/2016, 47–54 (52f.).